

Ausbildungsreformgesetz in der Fassung vom 25.09.2019 aus Sicht des Nachwuchses

Begrüßenswert

- ✓ Neue Weiterbildung mit Sicherung des sozialrechtlichen Status für PiW
- ✓ Schaffung polyvalenter Bachelor und angestrebte Verfahrensvielfalt
- ✓ Erweiterung Verordnungsbefugnis für nach PsychThG 1998 Approbierte
- ✓ Beauftragung des G BA: Mindestanforderungen für Ausstattung stationärer Einrichtungen mit für Behandlung erforderlichen psychotherapeutischem Personal

Kritisch

- ✗ Kein sozialrechtlicher Status für PiA mit S-&RV, Urlaubsanspruch, Mutterschutz, Krankengeld
- ✗ Vergütung mind. 1000€ in VZ PTI: nach PsychThApprO § 3 (2) Satz 1 PTI = 12 Mon. 25h/ Woche --> 62,5 %) --> Entgelt von 625 € ohne SVpflicht weit unter Mindestlohn/ angemessener tariflicher Vergütung nach TVöD 13 Mindestregelung = Standard?
- ✗ Keine Regelung zu PTII
- ✗ Selbstfinanzierung Ausbildungskosten
- ✗ Bezahlung von mind. 40% des Honorars an PiA/PiW während Ambulanzzeit: unterschiedliche Finanzierungskonzepte